

Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten

Festgesetzte **Messen, Ausstellungen und Märkte** sind privilegierte Veranstaltungen. Dies bedeutet, dass hier Befreiungen von den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes und der Gewerbeordnung möglich sind.

Messen, Ausstellungen und Märkte¹ können auf Antrag des Veranstalters „festgesetzt“ werden. Veranstalter und damit Antragsteller ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine solche Veranstaltung durchführt, also z.B. die Veranstaltungsräume anmietet, mit den Ausstellern Verträge über die Überlassung von Standflächen abschließt und den Ablauf der Veranstaltung organisiert.

Die Voraussetzungen für die Festsetzung sind in Titel IV (§§ 64 ff) GewO geregelt.

Die Festsetzung umfasst Gegenstand, Zeitraum, Öffnungszeiten und Ort der Veranstaltung. Soweit keine Belange des öffentlichen Interesses entgegenstehen, können Märkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer sowie Messen und Ausstellungen für zwei Jahre im Voraus festgesetzt werden.

Wozu eine „Festsetzung“ beantragen?

Der Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung liegt in der freiwilligen Entscheidung des Veranstalters.

Allerdings unterliegen nicht festgesetzte Veranstaltungen den allgemeinen Vorschriften, z. B. der Reisegewerbekartenpflicht, dem Ladenöffnungsgesetz, dem Arbeitszeitgesetz und dem Feiertagsschutzrecht.

Werden hiervon Ausnahmen benötigt, muss der Veranstalter diese einzeln bei den verschiedenen Behörden einholen.

Eine Festsetzung ersetzt diese Einzelgenehmigungen. Der Veranstalter erhält „aus einer Hand“ die sog. Marktprivilegien. Allerdings obliegen ihm im Interesse eines geordneten Veranstaltungsablaufs auch besondere Pflichten.

Marktprivilegien:

- Aussteller und Anbieter auf Messen, Ausstellungen, Jahr- und Spezialmärkten und Wochenmärkten unterliegen nicht der **Reisegewerbekartenpflicht**, wenn das Leistungsangebot vom Gegenstand der festgesetzten Veranstaltung erfasst wird.
- Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste unterliegen nicht dem **Ladenöffnungsgesetz**, es gelten vielmehr die in der Festsetzung genannten Öffnungszeiten.
- Die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe des § 9 **Arbeitszeitgesetz** (ArbZG) gilt gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9 ArbZG nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf festgesetzten Veranstaltungen. Diese Privilegien erstrecken sich nicht nur auf die Verkaufstätigkeit, sondern auch auf die notwendigerweise mit dem Auf- und Abbau der Stände verbundenen Tätigkeiten.
- Festgesetzte Veranstaltungen dürfen grundsätzlich auch an **Sonn- und Feiertagen** durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind jedoch in der Regel die sog. stillen Feiertage (Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag).

¹ u.a. Großmarkt, Spezialmarkt, Jahrmarkt

Zu den wichtigsten Pflichten für den Veranstalter zählen u.a.:

- Es besteht eine Durchführungspflicht für Spezial- und Jahrmärkte und für Wochenmärkte nach Maßgabe der Festsetzung (§ 69 Absatz 2 GewO)
- Falls eine festgesetzte Messe, Ausstellung oder ein Großmarkt nicht durchgeführt werden soll, besteht für den Veranstalter eine Anzeigepflicht (§ 69 Absatz 3 GewO) gegenüber der zuständigen Behörde. Gleiches gilt bei Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten u.a. für Messen und Ausstellungen (§ 69 Absatz 3 GewO).
- Es besteht die Verpflichtung zur Wahrung des grundsätzlichen Rechts auf Teilnahme aller Interessierten, die dem Teilnehmerkreis der Veranstaltung angehören (Grundsatz der Marktfreiheit). Der Veranstalter kann zur Erreichung des Veranstaltungszwecks die Teilnahme auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken oder, wenn sachlich gerechtfertigt, z.B. aus Platzgründen, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher ausschließen (§ 70 GewO).

Hinweis:

Die Festsetzung erfasst nur die Veranstaltung als solche, Platz und Art ihrer Durchführung. Als zusätzliche – gesondert zu beantragende – erforderliche Zulassungen kommen in Betracht:

- Bei Veranstaltungen, die nicht in bauordnungsrechtlich für Veranstaltungen genehmigten Veranstaltungsräume (-gelände) abgehalten werden, ist zu beachten, dass für den Ort regelmäßig eine entsprechende **Nutzungsänderung** bei der Bauprüfungsabteilung des zuständigen Bezirksamtes zu beantragen ist. Eine Nutzungsänderung erfordert neben den unten stehenden Antragsfristen zusätzlich 8 bis 12 Wochen Bearbeitungszeit, so dass Antragstellern empfohlen wird, dies vor der Antragstellung miteinzuplanen.
- In solchen Fällen hat der Antragsteller auch beim zuständigen Polizeikommissariat die ggf. erforderlichen **straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisse** und
- beim zuständigen Bezirksamt die ggf. erforderlichen **Sondernutzungsgenehmigungen** für die Nutzung öffentlicher Wegeflächen einzuholen oder sicherzustellen, dass solche nicht erforderlich sind.
- Auch eine Gestattung nach **§ 12 Gaststättengesetz (GastG)** für den Ausschank alkoholischer Getränke (außer unentgeltlicher Kostproben) ist nicht in der Festsetzung enthalten und muss ggf. gesondert beim zuständigen Bezirksamt beantragt werden.

Zu den wichtigsten Pflichten der Aussteller und Anbieter, die an einer festgesetzten Veranstaltung teilnehmen zählen u.a.:

- Verbot der Werbung mit unzulässigen Preisvergleichen (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).
- Verpflichtung zur Auszeichnung der Endpreise (Verordnung zur Regelung der Preisangaben).
- Beim Ausstellen, Bereitstellen oder bei der erstmaligen Verwendung von Produkten im Sinne des § 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) haben die Anbieter, Aussteller oder Verkäufer die jeweils relevanten Regelungen des ProdSG zu beachten. Insbesondere wird im Zusammenhang mit dem Ausstellen von Produkten im Sinne von § 2 Nr. 2 ProdSG auf die Verpflichtungen der Aussteller/Anbieter gemäß § 3 Absatz 5 und § 28 Absatz 4 ProdSG hingewiesen. Zuständig auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (produktsicherheit@bgv.hamburg.de).
- Verbote, Beschränkungen sowie die Pflichten der Veranstaltungsteilnehmer aufgrund von anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Voraussetzungen für eine Festsetzung

Nicht jede Veranstaltung kann festgesetzt werden. Es müssen die in Titel IV der GewO genannten Voraussetzungen erfüllt sein (siehe **Anlage** zum Merkblatt).

Antragstellung

Zuständige Behörden

Die Festsetzung von Messen und Ausstellungen für ganz Hamburg sowie die Festsetzung von Märkten, die auf den Geländen der Hamburg Messe und Congress GmbH (HMC), Messehalle Schnelsen und Landesbetrieb Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen abgehalten werden, erfolgt durch die **Behörde für Wirtschaft und Innovation**.

Für die Festsetzung von Märkten, die außerhalb der oben genannten Veranstaltungsorte abgehalten werden, sowie Volksfesten ist das **jeweilige Bezirksamt** des Veranstaltungsortes zuständig.

Fristen und Unterlagen

Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Antragstellung, da neben der gewerberechtlichen Beurteilung der Veranstaltungen oft auch bau- und verkehrsrechtliche Fragen zu klären sind, so dass die Bearbeitungsdauer von den Umständen des Einzelfalles abhängig ist.

Die Antragstellung (inkl. aller erforderlichen Unterlagen) sollte daher mindestens **6 bis 8 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn per Post oder E-Mail erfolgen.

Ein **Antragsformular** ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.hamburg.de/wirtschaft/messefestsetzung/>.

Dem Antrag auf Festsetzung sind folgende Unterlagen bzw. Angaben beizufügen:

- Angabe über die Beantragung eines Führungszeugnisses für Behörden² (§ 30 Abs. 5 BZRG), für die antragstellende Person bzw. die gesetzliche Vertretung und die Veranstaltungsleitung, wenn diese von der antragstellenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung abweicht
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 1, 5 GewO), für die antragstellende Person bzw. die gesetzliche Vertretung und die Veranstaltungsleitung, wenn diese von der antragstellenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung abweicht
- Bescheinigung der Gewerbeanmeldung ggf. aktuellen Handelsregisterauszug³
- Teilnahmebestimmungen/AGB,
- vorläufiges Ausstellerverzeichnis⁴,
- Lageplan der Veranstaltung und
- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es sich um das wesentliche/repräsentative Angebot des Wirtschaftszweiges/Wirtschaftsgebietes handelt.

Kosten (Gebühren) Festsetzungsbescheid:

Die Höhe der Gebühr für einen Festsetzungsbescheid richtet sich nach dem benötigten Zeitaufwand für die Bearbeitung des Antrags. Sie beträgt mindestens 100,00 Euro und höchstens 1.500,00 Euro (Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl., 1991, S. 475), in der jeweils geltenden Fassung.

² Bitte beim Auskunftsantrag die Festsetzungsbehörde (BWI/RO/718.522 bzw. örtliches Bezirksamt) nebst Verwendungszweck (z.B. Festsetzung mit Veranstaltungsnamen) angeben.

³ Bitte nicht älter als drei Monate

⁴ Bei Spezialmärkten muss das Ausstellerverzeichnis auch Angaben über die „bestimmten Waren“ (vgl. § 68 Abs. 1 GewO), die angeboten werden, enthalten.

Allgemeine Hinweise

Für eine Festsetzung beteiligen bzw. informieren wir in der Regel folgende öffentliche Stellen:

- Bezirksämter (insbesondere die Gewerbe- und Bauämter), in deren Gebiet die Veranstaltung durchgeführt werden soll,
- Behörde für Inneres und Sport (BIS-Polizei),
- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV-Amt für Arbeitsschutz).
- Handelskammer Hamburg (HK)

Eine Kopie der Festsetzung wird grundsätzlich der Handelskammer Hamburg, der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz sowie dem Bezirksamt, in deren Gebiet die Veranstaltung durchgeführt werden soll, zugeleitet; die übrigen angehörten Stellen werden über die Entscheidung unterrichtet. Eine Ausfertigung des Festsetzungsbescheides, die nur die Daten nach § 8 Abs. 3 Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung enthält, wird gem. §§ 6 ff. MV dem zuständigen Finanzamt übermittelt.

Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Hinweise zum Datenschutz sowie weitere Hinweise zu der Grundlage der Datenerhebung, evtl. Datenweitergabe sowie über die Ihnen zustehenden Rechte können Sie online unter folgenden Links abrufen:

<https://www.hamburg.de/contentblob/11173886/493b9f3c41db7410321fd688a2478761/data/datenschutzerklaerung-und-allgemeines-informationsblatt-art-12-bis-14-ds-gvo-bwi.pdf>

<https://www.hamburg.de/bezirke/datenschutz/>

Für Rückfragen oder Antragstellung:

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Rechtsamt -RO 2-

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

E-Mail: wirtschaftsordnung@bwi.hamburg.de

Telefon: +49 40 428 41-1382

Telefax: +49 40 427 31-3747